Abstandsliste 1998

Abstand Meter	Abstand Meter	LVA	Durch-messer Meter	Bemerkungen
I	1990	1	1,5/3	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen BG-WM (Beispiel)
		2	1,5 (1,0)	Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Glasfasern, Holz, Teer oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke, Teerdestillationen, Holzimprägnierungsanlagen)
		3	3,0 (1,5)	Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen
		4	4,5 (1,5)	Anlagen zur Gewinnung von Mineralien, ausgenommen Anlagen zur Gewinnung von Steinen und Erden, Anlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Anlagen zur Anreicherung von Erzen oder anderen Bodenschätzen durch Zerkleinern, Waschen, Klassieren oder Flotation, ausgenommen Anlagen zur Gewinnung von Kohlen, Kalkstein, Dolomit und Gips
II	1990	5	1,5 (1,0)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Kunststoffen oder Gummi (z. B. Kunststoffverarbeitung, Reifenherstellung, Gummiverarbeitung) mit Ausnahme von Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Kunststoffe oder Gummi verarbeiten
		6	2,0 (1,0)	Anlagen zur Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen aus Ton oder anderen Bodenarten durch Brennen (Beispiel: Ziegeleien, Anlagen zur Herstellung von Feuerfestmaterialien, ohne Tunnelofen)
		7	2,5 (1,5)	Anlagen zum Pflanzen, Schneiden und Sägen von Eisen
		8	3,0 (1,5)	Anlagen zum Schmieden mit Hämmern oder Fallwerken oder Stanzen oder Pressen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken oder Preßstücken mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm/Stück(Beispiel: keine Industrieanlagen, sondern Handwerksbetriebe)
		9	3,5 (2,0)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		10	3,5 (1,5)	Anlagen zum Schleifen oder Polieren von Schleifpulver oder -aufstreuen aus Metall im Freien (*)
		11	4,1 (1,5)	Anlagen zur Herstellung oder Bearbeitung von Stoffen durch die chemische Umwandlung mit Ausnahme (1) Photolaboratorien, (2) Anlagen zur Herstellung von Kosmetikerzeugnissen, (3) Anlagen zur Herstellung von Papier oder mit Ausnahme von Anlagen zur Fermentgewinnung, Kleinst oder Kaltlaß anschließbarer Brennstoffen
		15	4,1 (1,5)	Anlagen zur Herstellung oder Bearbeitung von Schwerlast oder Spezialfahrzeugen
		16	4,1 (1,5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	4,1 (1,5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung oder Verarbeitung von Papier
		18	7,0 (1,5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung oder Verarbeitung von Spezialpapieren und Anlagen zur Herstellung von Papier mit Ausnahme von Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe und Zellstoff aus Altpapier
		19	10,16 (5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		20	10,16 (5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung oder Verarbeitung von Papier
		21		Anlagen zur Lufterfrischung mit einem Durchsatz von mehr als 1 Million m³/h
				Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbauerzeugnissen im Freien (*)

(*) siehe Nr. 2.2.2.4

Abstand Meter	Abstand Meter	LVA	Durch-messer Meter	Bemerkungen
IV	500	41	1,5/2,5	Anlagen zum Einbetonieren von Draht- oder Stahlseile
		42	2,0 (1,5)	Anlagen zum Schleifen von Gegenständen aus Glas, Porzellan oder ähnlichen Stoffen, die nicht für Mahlzwecke bestimmt sind, ausgenommen Anlagen, in denen
		43	2,0 (1,5)	Anlagen zum Schmieden mit Hämmern oder Fallwerken oder Stanzen oder Pressen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken oder Preßstücken mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm/Stück
		45	2,0 (1,5)	Anlagen zum Schmieden mit Hämmern oder Fallwerken oder Stanzen oder Pressen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken oder Preßstücken mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm/Stück, sofern die Anlagen weniger als 20 m Abstand zu Wohnungen haben
		46	3,2 (1,5)	Anlagen zum Schmieden mit Hämmern oder Fallwerken oder Stanzen oder Pressen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken oder Preßstücken mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm/Stück, sofern die Anlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Jahr
		47	3,2 (1,5)	Anlagen zur Reinigung von Industriegebäuden, Anlagen zum Eindrehen von Dübeln/ Anlagen zum Tempern oder Glühen von Gegenständen aus Metall, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 t/a Gegenstände zur Wärmebehandlung gelangen
		48	3,5 (1,5)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Rohren oder Drahtstiften oder Schrauben, Anlagen zum Fräsen von Gewinden
		49	3,5 (1,5)	Anlagen zum Schneiden von Metallen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Rohren oder Drahtstiften oder Schrauben, Anlagen zum Fräsen von Gewinden
		50	4,1 (1,5)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien (z. B. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen, Kunstharzen, Zellstoffen, Farben, Lacken, Sprengstoffen, Gummi, Kautschuk, Wirkstoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln, Kosmetika, Seifen, Waschmitteln, Reinigungsmitteln, Spezialpapieren, Spezialleder, Spezialkunstleder, Spezialfasern, Sprengstoffen, Treibstoffen, Kraftstoffen, Schmierstoffen, Bitumen, Kohlenstoffen, Kohlenstoffprodukten, Kunstkohlen, Kunstgraphit, Kunstdiamanten, Kunstedelsteinen, Kunstedelsteinen, Kunstedelsteinen